

dung zu sichern. Grundlagen dafür sind die staatlichen Lehrpläne und festgelegten Ausbildungsprinzipien. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen verpflichtet.

2 Die Berufsausbildung hat unter Beachtung des Bildungsstandes der Jugendlichen so zu erfolgen, daß sie ihre Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und ihre perspektivische Entwicklung nach der Entlassung fördert. Durch Berufsbildungsmaßnahmen bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind bei der Berufsausbildung in den Jugendhäusern weitestgehend zu berücksichtigen.

3 Die Berufsausbildung ist im engen Zusammenwirken mit volkseigenen Betrieben durchzuführen, die erforderliche Voraussetzungen für die berufspraktische Ausbildung zu gewährleisten haben.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 49

1 Die Durchführung des allgemeinbildenden, berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts sowie der Maßnahmen zur Weiterführung der Allgemeinbildung obliegt den Berufsschulen der Jugendhäuser.

2 Zur Gewährleistung der berufspraktischen Ausbildung sind durch die Leiter der Jugendhäuser mit Leitern volkseigener Betriebe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.